

Vorlage an

Haupt- und Finanzausschuss für die Sitzung am

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am
--

Änderung der Verwaltungskostensatzung

Beschlussvorschlag:

Die 2. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Die Verwaltung schlägt vor, § 8 Gebührentatbestände, Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung um die Ziffern 26 und 27 zu ergänzen.

Zu Ziffer 26 – Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 24 1. SprengV

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist nach der 1.SprengV nur für Privatpersonen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ausschließlich am 31. Dezember und 1. Januar zugelassen. Gemäß § 24 1.SprengV kann die zuständige Behörde (in Weiterstadt das Ordnungsamt) allgemein oder im Einzelfall von den Verboten der §§ 20,22 und 23 aus begründetem Anlass Ausnahmen zulassen. Anträge für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen sind in letzter Zeit von Vereinen oder Einzelpersonen für Familienfeiern (Hochzeit, runder Geburtstag) gestellt worden. Bei der Prüfung der Anträge sind Datum und Uhrzeit, der Anlass des Feuerwerkes, die genaue Lage des Abbrennplatzes anzugeben und gegebenenfalls Sicherungsmaßnahmen nachzuweisen. Bei positiver Bescheiderteilung wird die Verfügung des Ordnungsamtes zur Kenntnis an das 3. Polizeirevier, der Leitstelle Darmstadt-Dieburg und der Feuerwehr Weiterstadt zugeleitet.

Eine telefonische Rückfrage bei den Ordnungsämtern Griesheim und Pfungstadt hat ergeben, dass unterschiedlich verfahren wird. In Griesheim wird keine Ausnahmegenehmigung erteilt. Pfungstadt bewilligt nach Prüfung Einzelfallanträge und berechnet dafür eine Gebühr von 50,00 €. In Weiterstadt wurden bislang Einzelfallanträge ohne Gebühr beschieden. Es wird vorgeschlagen, für eine positive Entscheidung analog der Stadt Pfungstadt eine Gebühr von 50,00 € zu erheben.

Drucksache IX/0459/1

Zu Ziffer 27 – Verwahrung sichergestellter Fahrzeuge auf einem Gelände der Stadt

Fahrzeuge, die nicht mehr verkehrstüchtig sind, werden von der Ordnungsbehörde auf dem Betriebsgelände des städtischen Bauhofes sichergestellt, bis sie ausgelöst, verschrottet oder versteigert werden. In allen Fällen erhalten die Eigentümer der Fahrzeuge einen Gebührenbescheid. Für die Lagerung des jeweiligen Fahrzeuges ist künftig eine tägliche Standgebühr zu erheben.

In Groß-Umstadt und Pfungstadt werden die Fahrzeuge bei privaten Unternehmen, die die Gebührenabwicklung übernehmen, abgestellt. In Griesheim werden abgeschleppte Fahrzeuge analog Weiterstadt auf dem dortigen Betriebshof abgestellt. Die Standgebühr beträgt pro Tag 5,00 € gemäß Satzung.

Die Standgebühren bei der Firma Kempa beträgt pro Tag 9,00 € und bei der Firma Lechmann pro Tag zwischen 5,00 € und 6,00 €.

Der Sachverhalt wurde am 07.08.2012 und am 02.10.2012 im Magistrat beraten. Die Drucksache wird gemäß § 11 der Geschäftsordnung direkt dem Ausschuss vorgelegt.

- Rohrbach -
Bürgermeister

Anlage:

Entwurf der 2. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung